

L29 - ERWEITERTER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DAS PRODUKTEHAFTPFLICHT-RISIKO

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4. EHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.

2. Bei Vereinbarung einer der Klauseln 50C, 71C, 00L, 01L oder 90L gilt auch für den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko der örtliche Geltungsbereich auf Europa analog der Klausel 00L erweitert. Diesbezüglich gilt Abschnitt A, Zif. 2, Pkt. 4.2.2 EHVB geändert.
3. Weitere besondere Vereinbarungen siehe Police.